

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00232 vom 11. Juli 2008

ZH Verwaltungsgericht, 2008-07-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2008.00232

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00232 du 11 juillet 2008

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00232 del 11 luglio 2008

Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe: Nichteintreten auf Beschwerde gegen Rückweisungsentscheid (Der Bezirksrat hiess den Rekurs des Beschwerdeführers teilweise gut und wies die Sache zur genügenden Feststellung des Sachverhalts und zur neuen Entscheidung an die Sozialbehörde zurück.) Rückweisungsentscheide sind nur dann anfechtbar, wenn die Möglichkeit einer erheblichen Verfahrensverkürzung besteht. Durch die Aufhebung der zugunsten des Beschwerdeführers beschlossenen Rückweisung würde das Verfahren nicht verkürzt (E. 2.1). Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Rekursentscheid nicht beschwert, da sich sein Beschwerdeantrag mit der Frage deckt, welche die Sozialbehörde zufolge des Rückweisungsentscheids des Bezirkrats ohnehin erneut zu prüfen haben wird; demnach fehlt es an einer Prozessvoraussetzung (E. 2.2). Abweisung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (E. 3). Nichteintreten auf die Beschwerde

Erwägungen

E. 3

Zu prüfen bleibt das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung. Gemäss § 16 Abs. 1 VRG ist Privaten, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, auf ein entsprechendes Ersuchen die Bezahlung von Verfahrenskosten und Kostenvorschüssen zu erlassen.

E. 3.1

Mittellos im Sinn von § 16 VRG ist, wer die erforderlichen Verfahrenskosten lediglich bezahlen kann, wenn er jene Mittel heranzieht, die er für die Deckung des Grundbedarfs für sich und seine Familie benötigt. Die Bedürftigkeit ist aufgrund der gesamten Verhältnisse, namentlich der Einkommenssituation, der Vermögensverhältnisse und allenfalls der Kreditwürdigkeit zu beurteilen (Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 16 N. 24). Aufgrund der Akten kann davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, um einen Prozess zu führen.

E. 3.2

Als aussichtslos sind Begehren anzusehen, bei denen die Aussichten auf Gutheissung um derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Für den Beschwerdeführer war erkennbar, dass der Rückweisungsentscheid des Bezirkrats zu seinen Gunsten erfolgte, so dass er durch diesen nicht beschwert ist. Sein Begehren ist demnach aussichtslos im beschriebenen Sinn. Demgemäss ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung abzuweisen.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen, aufgrund seiner angespannten finanziellen Situation hingegen massvoll zu berechnen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG; Kölz/Bosshart/Röhl, § 13 N. 10).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.